



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

HEUTE

17. Jan. 1969

Zl. 50.170-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1968, mit dem das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird.

Kanzlei des von Niederösterreich	
Eing.	17. JAN. 1969
Zl.	104/1-Pr. / J. M. / Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien.

Zu Zl. 104 ex 1968
vom 28.11.1968

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Jänner 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1968, mit dem das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Zufolge der Bestimmung der Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses soll der § 1 Abs. 1 lit. a des NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetzes folgende Anordnung enthalten: "Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten für weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Verwaltungsgemeinschaft in Niederösterreich stehen".

Unter einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu verstehen. Mit der Verwaltungsgemeinschaft entsteht kein neuer Rechtsträger, die Verwaltungsgemeinschaft hat deshalb auch keine Organe. Sie handelt im Namen und im Auftrag der ihr

angeschlossenen Gemeinden (siehe Petz, Gemeindeverfassung 1962, Seite 183).

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ist wie jedes Dienstverhältnis ein Komplex von gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist in der österreichischen Rechtsordnung dadurch charakterisiert, daß ihr keine Rechte und Pflichten zukommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft kann deshalb nicht Dienstgeber sein; es ist nicht möglich, zu ihr in einem Dienstverhältnis zu stehen.

Wenn ein Dienstverhältnis unmittelbar zu einer Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen wird, wird der Verwaltungsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seinem Rundschreiben vom 9. März 1965, Zl. 120.859-2/65, dargelegt, daß der Rechtsfigureiner Verwaltungsgemeinschaft in Einklang mit den Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 keine Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden darf. Die neu gefaßte Bestimmung des § 1 Abs.1 lit.a des NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetzes ist verfassungsrechtlich daher problematisch.

2. Mit der neu gefaßten Bestimmung des § 1 Abs.1 lit.a steht die Bestimmung des unverändert bleibenden § 1 Abs.1 lit.c in unmittelbarem Zusammenhang. Die lit c spricht von den "in lit.a aufgezählten Gebietskörperschaften". Insoweit mit diesem Ausdruck Verwaltungsgemeinschaften erfaßt werden sollen, wird, wie bereits zum Entwurf einer Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1965 (siehe Stellungnahme des Bundes zur do. Zl.II/1-3300-1965), auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. März 1965, Zl.120.859-2/65 (betreffend Entwurf einer Muster-gemeindeordnung und Entwurf eines Musterstatuts für Städte mit eigenem Statut; Verwaltungsgemeinschaften; verfassungsrechtliche Zulässigkeit), verwiesen. Insoweit mit dem vorgenannten Ausdruck Gemeindeverbände erfaßt werden sollen, sei darauf hingewiesen,

daß die Merkmale, die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.2.1967, Zl.1293/66, für die Qualifikation als Gebietskörperschaft verlangt hat, auf die Gemeindeverbände i.S. des Art.116 Abs.4 B.-VG. nicht zutreffen.

16. Jänner 1968
Für den Bundeskanzler:
i.V. Draxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

[Handwritten signature]

~~17. JAN. 1969~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen
Stempel.~~

Ergeht an:

[Red checkmarks]
Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss ,
den Klub der ÖVP ,
den Klub der SPÖ ,
die Abteilung VII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Alois KERMER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 17. Jänner 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]
Fachreferatsinspektor.